

1529 Juli 21, Koblenz

Nachdem die zwischen Johann und Hermann Gebrüdern von Hatzfeldt auf der einen Seite und ihren Brüdern Godhart und Franz von Hatzfeldt auf der anderen Seite durch hierzu gewählte Freunde vorgenommene Erbteilung des ihnen zugefallenen Hab und Gutes nicht in Kraft trat und vollzogen wurde, weshalb die Brüder davon Abstand nahmen, wandten sie sich nach Streitigkeiten dieserhalb an Anton Waltbott (*Wallpotten*) von Bassenheim, Herrn zu Olbrück (*Oilbruck*), und **Johann von** [Gevertshain gen.] **Lützerodt** (*Leutzerodt*), **Drost zu Schönstein**, mit der Bitte um endgültige Erbteilung. Durch einen von den vier Brüdern unterschriebenen Abschied von Mittwoch nachletztem Quasimodogeniti (April 7) hatten diese sich, zugleich für ihre Erben, auf die Einhaltung der zu treffenden Regelungen verpflichtet. Demgemäß nehmen die Mittler nun nach Anhörung der Beteiligten folgende Erbteilung vor: Johann und Hermann erhalten Haus und Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör an Pfandschaft, Erbschaft, Lehen oder Eigentum in dem Umfang, wie die gestorbenen Brüder Johann und Godhart von Hatzfeldt dies innehatten. Auch erhalten sie die Pfandschaft auf das Amt Waldenburg sowie alle denen von Hatzfeldt zustehenden Lehen, von wem diese auch herrühren und, welcher Natur diese auch seien, ebenso alle vom Stamm von Hatzfeldt herrührenden Lehen zur Vergabe, insgesamt unbeeinträchtigt durch Godhart und Franz. - Godhart und Franz erhalten Haus Hatzfeld mit zugehörigen geistlichen Lehen und sonstigem Zubehör in dem Umfang, wie die gestorbenen Brüder Johann und Godhart von Hatzfeldt dies innehatten. Was an zugehörigen Gütern versetzt, verpfändet oder sonst belastet ist, haben sie an sich zu lösen; sie können dies insgesamt unbeeinträchtigt von Johanns und Hermanns Seite gebrauchen. - Ihnen haben Johann und Hermann außerdem innerhalb Jahresfrist 6 000 Goldfl. kurfürstlicher Münze in ungeteilter Summe und uneingeschränkt nach Koblenz (Coblentz), Engers oder Wildenburg gegen Quittung zu zahlen. Dieser Betrag ist zur Ablösung des Amtes Eilstein zu verwenden. Ist dies nicht zu erreichen, so ist der Betrag im Einvernehmen mit Johann und Hermann anderweitig anzulegen. - Mit diesem Betrag sowie mit Haus Hatzfeld sind alle weiteren Forderungen von Godhart und Franz wegen der Herrschaft Wildenburg, der Pfandschaft zu Waldenburg sowie der Lehen abgegolten. Bei Zahlungssäumnis der 6 000 Goldfl. haben Johann und Hermann Schadensersatz nach den bloßen Angaben von Godhart und Franz zu leisten. Wird bei Johann und Hermann in absehbarer Zeit die auf dem Amt Waldenburg ruhende Pfandschaft eingelöst, so haben sie von dem Erlös alsbald 1 000 fl. an Godhart und Franz ohne jede Weigerung abzutreten.- Können die vier Brüder Haus Merten einschließlich Zubehör von ihrer Nichte Elisabeth von Nesselrode einlösen, so sollen Godhart und Franz, sobald dies geschehen ist, das Haus mit zugehörigem Garten und zugehörigen Wiesen haben. Wohnt einer von ihnen dort, so soll er aus den Wäldern das notwendige Brennholz nutzen und nicht mehr. Was darüber hinaus an Zinsen, Renten, Gülten, Eckern, Zehnt, Weinwachs, Wald und sonst gehört, steht Johann und Hermann zu; Godhart und Franz dürfen dies nicht an sich ziehen. - Die besiegelte Verschreibung von Erzbischof und Domkapitel zu Köln über 4 000 fl. Hauptgeld und 200 fl. Pension, die viele Jahre lang nicht beliefert wurde, haben die vier Brüder auf gemeinsame Kosten einzufordern. Von dem, was sie hiervon bekommen, erhalten Johann und Hermann zwei Teile, Godhart und Franz den dritten Teil; dieserhalb haben sie gegenseitig kein weiteres Forderungsrecht. - Johann und Hermann kommen für alle Schulden und

Lasten auf, die bisher von den vier Brüdern gefordert wurden, sie seien Godhart und Franz zu Hilfe oder zu Schaden; Godhart und Franz haben hiermit nichts zu tun. Über die Bezahlung nachträglich festgestellter Schulden, die von den vier Brüdern oder von mehreren von ihnen gefordert werden, haben sie sich gegenseitig zu vereinbaren. Die Bezahlung hat dann gemeinsam zu erfolgen, wobei sich jeder von ihnen ohne Schaden für den anderen zu beteiligen hat. Doch kommt jeder der Brüder für sich für Schulden auf, die er alleine hat. - Bei- und Nebenfälle, die seit dem Tod des gemeinsamen Vaters Johann von Hatzfeldt den vier Brüdern zugefallen sind, von welcher Linie oder Seite diese auch herrühren, bleiben Johann und Hermann vorbehalten; Godhart und Franz haben weder Recht noch Forderung daran. Bekommen die vier Brüder etwas von dem Erbfall, der von der Schwester ihres gestorbenen Vaters, die mit "dem schwarzen" von Hatzfeldt verheiratet war, herrühren oder auch von dem von Moritz von Nesselrode herrührenden Erbfall, wobei sie beide Erbfälle gemeinsam einzufordern haben, so haben sie dies miteinander zu gleichen Teilen zu teilen. Fällt den vier Brüdern künftig etwas zu, woran sie Erbrecht, Gerechtigkeiten oder Forderungen haben, so haben sie dies, soweit es von großväterlichem (anherlichen), großmütterlichem (anfrewlichen), väterlichem oder mütterlichem Stamm oder sonst herrührt, gemeinsam einzufordern und miteinander zu gleichen Teilen zu teilen. Auch wenn einer oder mehrere von ihnen sich dagegen sperren, dies einzufordern, oder dies sonst versäumen, sind die anderen befugt, damit fortzufahren. - Godhart und Franz haben die gegenüber Johann und Hermann erhobene Forderung wegen des aufgehobenen Mangeldes zu Düsseldorf sowie wegen des von Dietrich Rump erhaltenen Geldes aufzugeben; Johann und Hermann müssen ihnen nichts von diesem Geld geben. - Die vier Brüder dürfen ihre Anteile an den Häusern einschließlich Zubehör an Dritte nur versetzen, verpfänden, verkaufen oder sonst verwenden, nachdem sie sich dies gegenseitig angeboten haben. - Alle gegenseitigen Streitigkeiten sind damit unbeschadet des zuvor zwischen Johann und Hermann geschlossenen Vertrages beigelegt. Die vier Brüder verpflichten sich unter Eid auf die Erbteilung. Hierüber werden drei Urkunden ausgestellt, für Johann und Hermann je eine, auch für Godhart und Franz eine. - Siegler: die Aussteller, die Mittler. - Am mittwochen den ein und zwanzigsten tag des monat Julii, Coblentz.

v.num : 990

Enthält : Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 besch., 2, 5, 6 ab. - Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftete Lage von 3 Doppelblättern); angefügt: Abschr. der Urk. von 1530 Juli 21 (Reg. Nr. 992). - Rv.: Copyeien reytzlege betreffen dye gebrueder von Hatzfeldt unde artteykell gegen eyn ander hen unde weder vor dene uewer geben; dyt yst eynen verdrach, den Thonges Waltpot und **Johan van Luytzenrayt** gemacht hebben twyssen tweyen mynen aldesten broderen und zweyen den jungesten, Gotterten und Franssen, mynen broderen, dewylle der eyrst verdrach net gehalten; - das hyr haben geschreben beth, myn fater und syn broder, her Jurgen, gewessener domdechen zo Meunster, geschryeben, was auff der lynken hanth steht, das hat myn selger fater und was auff der regten hant steht, also angangen "Dyt yst eyn verdrach", das hat her Jurgen, der selge domdechen, geschreben, orkunt der warhet, so habbe ych, Herman von Hatzfeldt, drost zo Balve, dyt myth egner hant her under geschreben (16. Jh.). - 2) Abschr. (16. Jh.), Pap. (Lage von 2 Doppelblättern). - 3) Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftete Lage von 4 Doppelblättern). - 4) Abschr. (16. Jh.), Pap. (Lage von 3 Doppelblättern). - 5) Abschr. (18. Jh.), (Lage von 5 Doppelblättern). - Nr. 935.